

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 115.

Dienstag, den 24. September.

1901.

Bekanntmachung.

Mit Ende des Steuerjahres 1901 läuft die Wahlperiode der Abgeordneten und Stellvertreter der Steuer-Kassenscheffe der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Wiesbaden ab.

Zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Steuer-Kassenscheffe der Gewerbesteuerklasse III wird hiermit Termin auf

Freitag, den 4. Oktober 1901,
Morgens 9 Uhr,

im Rathhaus hieselbst, Zimmer No. 16 (Bibliothek), anberaumt, wozu die jetzigen Mitglieder der Steuer-Kassenscheffe der Gewerbesteuerklasse III des Stadtkreises Wiesbaden hiermit eingeladen werden.

Es wählen sich 7 Abgeordnete und 7 Stellvertreter aus der Klasse III.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Steuer-Kassenscheffe der Gewerbesteuerklasse IV findet am

Freitag, den 4. Oktober 1901,
Morgens 10 Uhr,

im oben bezeichneten Lokale statt, wozu die jetzigen Mitglieder der Steuer-Kassenscheffe der Gewerbesteuerklasse IV des Stadtkreises Wiesbaden hiermit eingeladen werden.

Zu wählen sind 13 Abgeordnete und 13 Stellvertreter aus der Klasse IV.

Wählbar sind in beiden Klassen nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Steuerklasse, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis zu berathen.

Stellen- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem Geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Bevollmächtigten aus. Wählbar ist von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes nur einer. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnisse durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Gesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuer-Kassenscheffe zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorstehenden über.

Die Wahl findet für den Zeitraum von 3 Jahren und zwar für die Steuerjahre 1902, 1903 und 1904 statt. Die bisherigen Abgeordneten und Stellvertreter sind wieder wählbar. Dem Vorstehenden nicht bekannte Wähler und Bevollmächtigte haben sich eventuell durch öffentliche Urkunden, wie Paß, beglaubigte Vollmacht, zu legitimiren.

Wiesbaden, den 21. September 1901.

Der Vorstehende

Steuer-Kassenscheffe der Gewerbesteuer-Klasse III und IV, des Stadtkreises Wiesbaden.
de la Fontaine, Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen weise ich darauf hin, daß die Führer von Fuhrwerken, wenn sie mit denselben Bahnübergänge mit Hinfahrt der nötigen Vorsicht überschreiten, nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten Juhliere gefährden, sondern sich auch einer empfindlichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich aussetzen.

In gegebenen Fällen wird unmissverständlich eingeschritten und die erfolgte Bestrafung der Schuldigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (§. 3. mittelst bestigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeisens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Freiheiten von Blumen, Wildern, Spielwaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von der königlichen Polizei-Direktion genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Straßenpolizei oder dem Feuerschutz unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privatguthum liegenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Frucht- und Backwaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 20. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Renouveau dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdbartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verbleibter Glasur, gusseiserne Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Blech- oder Glasgefäße, als Messgefäße nur Weichblech-gefäße verwendet werden. Die Transport- und Messgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weit geöffnet sein, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Papstkrähen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Papstkrähen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckte Hohlkehle die Bildung von Grünspan vollständig verhindert sein.

§ 3.

Zu dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sonder zu haltenden Laß- oder Deffarbenanstrich versehenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossen, mit Jint ausgeklebten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Vermeidung bei dem Verlaufe der Milch bestimmten Ragen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sogenannte Gelpul, Rüchensabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgedeckt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Frochsen und Färsenstöße täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Gassen, Höfen und Thorfabriken nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direktion kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Drückställen, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Ragermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“, oder als „Magermilch“ andrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verlaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalt darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Perlsucht, Rachen, Gelbsucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Uters, fauliger Gebärmutterentzündung, Phämie, Septikämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Aufgüsse von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Boräure, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sodern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:

Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Drochsenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder des Wiesbadener Drochsenfuhrer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Drochsenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die dazugehörige Zahl Drochsen aufgestellt zu nehmen hat:

Zahl der Drochsen.

1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal . . . 2
2. In der Saugasse an der Mündung in die Taunusstraße . . . 8
3. Auf dem Kranzplatz . . . 3
4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Gassenwegen . . . 2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade . . . 20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) . . . 20
7. In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Drochsen, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Drochsen besetzt.
7. An der Südseite des Rathhauses . . . 4
8. Auf der Südseite der Mühlentstraße . . . 3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße . . . 6
10. In der Wilmersstraße — Westseite — an der Mündung in die Rheinstraße . . . 3
11. Auf dem südlichen Fahrwege der Rheinstraße vor dem Ludwigshaus . . . 20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinstraße . . . 10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße . . . 10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Bismarckstraße . . . 3
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße . . . 3
16. Auf dem Mainplatz . . . 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Drochsen sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigshaus auf dem nördlichen Fahrwege der Rheinstraße, anfangend an der Wilmersstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhofs auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Bismarckstraße in der Richtung nach der Nicolaisstraße.

Die vorstehend in 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Drochsen zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Drochsen zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Drochsen auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Drochsen auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Drochsen auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen 18. Verloofung behufs Rückzahlung auf die Anfangs 4 1/2 %, jetzt noch 3 1/2 % Stadtsanleihe vom 1. Juli 1879 im Betrage von 4,650,000 Mk. sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchst. G. à 200 Mk. No. 22, 89, 103, 111, 153, 154, 177 und 214.

Buchst. H. à 500 Mk. No. 17, 25, 110, 112, 255, 256, 283, 353, 354, 355, 482, 560, 603, 637, 639, 657, 659, 739, 742, 771, 772, 797, 798, 800, 816, 858, 885, 888, 908, 930, 914, 945, 983, 989, 991 und 995.

Buchst. J. à 1000 Mk. No. 43, 50, 114, 149, 150, 207, 325, 381, 382, 429, 430, 512, 518, 584, 639, 640, 676, 682, 720, 731, 753, 755, 757, 758, 858, 859, 965, 979, 1006, 1021, 1049, 1067, 1125, 1171, 1229, 1300, 1301, 1302, 1348, 1349, 1350, 1426, 1427, 1428, 1429, 1535, 1536, 1539, 1543, 1544, 1545, 1577, 1581, 1623, 1627, 1628, 1629, 1630, 1625, 1636, 1653, 1682, 1684, 1762, 1820, 1821, 1878, 1879, 1880, 1953, 1954, 1979, 2021, 2088, 2130, 2185, 2186, 2230, 2290, 2294, 2296, 2344, 2395, 2427, 2476, 2477, 2512, 2558, 2590, 2611, 2612, 2649, 2728, 2732, 2811, 2859 n. 2893.

Buchst. K. à 2000 Mk. No. 6, 17, 88, 93, 99, 141, 144, 222, 226, 231, 357, 379, 438, 449, 462, 506, 521 und 533.

Diese Obligationen werden hiermit zur Rückzahlung auf den 2. Januar 1902 gekündigt und findet von da an eine weitere Verzinsung nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt bei der hiesigen Stadthauptkasse oder bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie zu Frankfurt a. M.

Aus früheren Verloofungen sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

F 274 G. 162, 233.

H. 111, 231, 232, 533, 535, 552, 756, 770, 863, 911.

J. 403, 1179, 1608, 1867, 1945, 2378, 2529, 2782, 2798.

K. 88.

Wiesbaden, den 13. September 1901.

Der Magistrat.

v. Jbell.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen 22. Verloofung behufs Rückzahlung auf die Anfangs 4 %, jetzt noch 3 1/2 % Stadtsanleihe vom 1. August 1880 im Betrage von 2,367,000 Mk. sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchst. L. à 200 Mk. No. 16, 45, 48, 92, 132, 133, 160, 190, 197, 220, 222, 229, 235, 278, 280, 356, 363, 387, 413, 419, 426, 434, 438, 496, 497, 519, 526, 557, 566, 637, 673, 721, 783, 862, 863, 877, 881, 897, 911, 957, 961, 964, 967, 1031, 1060, 1072, 1069, 1190, 1191, 1208, 1215, 1251, 1259, 1326, 1330, 1333, 1374, 1431, 1494, 1535, 1592, 1650, 1682 und 1797.

Buchst. M. à 500 Mk. No. 51, 55, 66, 77, 81, 128, 143, 211, 264, 263, 289, 327, 328, 364, 377, 393, 423, 429, 464, 467, 507, 512, 513, 541, 574, 597, 640, 661, 731, 764, 768, 794, 840, 842, 890, 891, 894, 920, 1005, 1007, 1008, 1063, 1086, 1177, 1125, 1227, 1240, 1272, 1284, 1339, 1394 u. 1420.

Buchst. N. à 1000 Mk. No. 13, 23, 42, 55, 92, 117, 127, 135, 188, 213, 221, 256, 251, 291, 301, 306, 319, 327, 389, 443, 490, 501, 514, 530, 553, 571, 589, 594, 606, 611, 646, 675, 702, 733, 745 und 876.

Buchst. O. à 2000 Mk. No. 7, 33 und 67.

Diese Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Februar 1902 gekündigt und es findet von da an keine weitere Verzinsung derselben statt.

Die Rückzahlung erfolgt bei der hiesigen Stadthauptkasse oder bei der deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Barrius & Comp., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Frankfurt a. M.

Aus früheren Verloofungen sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

F 274 L. 576, 713, 33, 119, 458, 560, 708, 892, 863, 997, 1063, 1245, 1278, 1323, 1809.

M. 249, 432, 797, 832, 1331, 1413, 1428, 1433.

N. 47.

O. 30.

Wiesbaden, den 13. September 1901.

Der Magistrat.

v. Jbell.

Bekanntmachung.

Städtisches Bad am Schloßplatz.

Vom 13. September an ist das Bad geöffnet: An den Wochentagen von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Sonnabends bis 9 Uhr Abends.

An Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachmittags.

Badenbäder werden an Männer nur von 1 Uhr bis 3 1/2 Uhr Nachmittags abgegeben.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Das Stadtbauamt.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden
vom 15. bis einschl. 21. September.

Abg. Preis.				Neuer Preis.				Abg. Preis.				Neuer Preis.				Abg. Preis.				Neuer Preis.				Abg. Preis.				Neuer Preis.																																																			
I. Fruchtmarkt.																II. Viehmarkt.																III. Futtermittel.																IV. Brod und Mehl.																V. Fleisch.															
Dofen p. 100 R. 14 40 14																Gurken p. St. 15 3																Eine Gans 7 6																Ochsenfleisch: von der Keule p. R. 152 144																															
Stroh 100 6 40 6																Grüne Bohnen p. R. 40 31																Eine Ente 3 50 3																Vandfleisch 136 128																															
Heu 100 10 9 60																Grüne Erbsen 50 40																Eine Taube 70 50																Ruh- oder Rindfleisch 136 132																															
II. Viehmarkt.																Wirsing 12 10																Ein Huhn 1 70 1 20																Schweinefleisch 160 150																															
Ochsen: I. Qualität p. 50 R. 74 72																Weißkraut p. 50 St. 2 1 80																Ein Feldhuhn 1 50 1																Kalbfleisch 160 140																															
II. 72 70																Rotkraut p. R. 14 12																Kal 3 2																Schafffleisch 1 40 1 20																															
Rühe: I. Qualität p. 50 70 68																Neue gelbe Rüben 12 10																Recht 2 80 1 60																Dörrfleisch 1 60 1 60																															
II. 50 68 66																Weisse Rüben 15 14																Rachfische 70 50																Solberfleisch 1 60 1 60																															
Schweine p. 1 38 1 28																Rohrabi, obererb. 14 12																IV. Brod und Mehl.																Schinken 2 184																															
Kälber 1 50 1 10																Römisch-Kohl 12 10																Schwarzbrod: Langbrod p. 0,5 R. 15 13																Speck (geräuchert) 1 34 1 80																															
Lamm 1 28 1 20																Petersilien 50 40																Rundbrod " 0,5 R. 52 43																Schweinefchmalz 1 60 1 40																															
III. Futtermittel.																Porre p. St. 4 3																Weißbrod: a. 1 Wasserweid 3 3																Nierenfett 2 180																															
Butter p. R. 2 50 2 40																Sellerie p. R. 12 6																b. 1 Rischbroden 3 3																Schwartenmagen frisch 2 180																															
Eier p. 25 St. 2 50 1 50																Saure Rirschen p. R. 12 6																Weizenmehl: No. 0 p. 100 R. 32 29 50																geräuchert 2 180																															
Haubläse 100 8 7																Gelbberren 50 40																Rogetmehl: No. 0 p. 100 28 27																Bratwurst 1 80 1 60																															
Haubtrübe 100 6 50 6 50																Stachelbeeren 1 60 16																II. 100 26 25 50																Fleischwurrt 1 60 1 40																															
Kartoffeln p. 100 R. 6 5																Preißelbeeren 60 24																Nogetmehl: No. 0 p. 100 25 24 50																Leber- u. Blutwurrt: frisch 2 180																															
Wintereisen p. R. 7 6																Trauben 1 60 16																I. 100 23 21 50																geräuchert 2 180																															
Wintereisen p. 50 R. 5 50 5																Apfel 60 24																																																															
Blumenkohl p. St. 50 15																Birnen 14 10																																																															
Kopfsalat 6 3																Zwiebschen 14 10																																																															

Stadt. Meise-Ami.

Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanals der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalanlagen, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanals eine Gebühr an die Stadt zu entrichten.

§ 2.

Häufigkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

- für bisher an das städtische Kanalsystem angeschlossen, aber noch nicht an die städtischen Kanäle angeschlossen Grundstücke bei Beginn der Anschließungsarbeiten,
- für bereits angeschlossen Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder teilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die städtische Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Straßkanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßentransportlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mt. Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßentransportlängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Straßentransportlänge geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engerer Bebauungsweise mindestens 100 Mt., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 Mt. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßentransportlänge von 16 oder von 20 Metern erreicht. Für die Feststellung der Frontlänge eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stodbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der Grundstücke mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Eigenschaften, einerlei, ob solche mehrere Grundstücke umfassen, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaubaren Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungsfrist nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreiung von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden städtischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Satzbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stodbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidatisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 60 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 24. d. M., Nachmittags 4 Uhr, sollen die Gekulturanlagen in den Plantagen links und rechts der Plattenhäuser und im Rabengrund, sowie hinter und vor Clarenthal öffentlich meistbietend versteigert werden.

Ankunftskunft gegen 4 Uhr vor dem neuen Friedhofe an der Plattenstraße.

Wiesbaden, den 17. September 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1891, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mt. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahme kann nur den Bewohnern entlegener Gebiete, z. B. Adamshaler Hof, Fasanerie, Walle u. a. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gelände vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Brand, Verwundung, schwere Erkrankung zum Tode verurtheilt worden und der Transport zu Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschachtung bescheinigt, in dem Gehöft getödtet und die Abschachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters angeliefert werden, welcher nach statgebender Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthause stattgefunden hätte.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1895 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstall daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (incl. Fuchschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Nachschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-gemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handeleleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, kehrt es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorthin ferner zu halten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehs zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufs oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890).

§ 7. Sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 9 Mt. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Ausführung der Spenglerarbeiten für den Neubau der Guttenbergstraße an der verlängerten Drantenstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9—12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene u. mit der Aufschrift „S. N. 29“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 30. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa ercheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 20. September 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Gensmer, Königl. Bauoth.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wasserverschlüsse unter den Küchenpfistinen, Bodenwänden und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Plejphons, ungenügend geringigt werden. Das Aufsteigen schlechter, geruchbehafteter und überreicher Luft aus den in den Syphons sich anammelnden, in häufig übergehenden Stoffen ist die Folge hiervon.

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1899, wiederholt auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wasserverschlüsse unter den Pfistinen, Bodenwänden und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinhaltung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgendes Verfahren beobachtet werden:

Nachdem man zunächst in den Syphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Gell-anlage zu lösen, stellt man direct unter den Syphon einen leeren Eimer, öffnet durch Auf-drehen mit einer gewöhnlichen Wange oder einem anderen geeigneten Werkzeug die am tiefsten Ende des Wasserverschlusses eingebaute Schraube und reinigt durch die entbundene untere Öffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtseil durch mehrmaliges Auswaschen die gestämmten Rohre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandtheilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schrauben-öffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Abflußöffnung des Spül-schloßes oder Ablaufschloßes, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wasser-verschlusse entfernt werden.

Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wasserverschlüssen angehefteten Eimer schütte man in das Cloiset aus.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Frensch.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Quartal werden hiermit diejenigen Hauseigenen, Hausverwalter oder Wächter, welche wünschen, daß die Reinigung der Sand- und Fettfänge in ihren Hofstätten durch das Stadtbauamt auf ihre Kosten bewerkstelligt werde, gebeten, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen schon jetzt beizulegen zu wollen, damit die Aufnahme rechtzeitig erfolgen und alsdann sofort zum 1. October d. J. mit den Reinigungsarbeiten begonnen werden kann. Für diejenigen Grundstücke, deren Einstoffbehälter bereits durch das städtische Reinigungsunternehmen gereinigt worden, ist eine erneute Anmeldung nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, den 16. September 1901.

Das Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Frensch.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung des § 12a der Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch lautend: „Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Melbet derselbe die Gasbeziehung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet, bis die Abgabe erfolgt oder der Uebertrag der Gasbeziehung auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.“

wiederholt ergebenst aufmerksam gemacht und gleichzeitig ersucht, vorkommende Veranlassungen rechtzeitig anzuzeigen zu wollen.

Wiesbaden, den 20. September 1901.

Der Director

der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke.

Rudall.

Traubentrester.

Mittwoch, den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, werden im Amtszimmer der unterfertigten Stelle, Derrgartenstraße 7, dahier, die während der diesjährigen Ernte aus den domänenförmlichen Weingütern bezirkten

Hochheim, Steinberg, Gattenheim, Marfobrunn, Gräfenberg, Rüdesheim, Naunthal und Eltville

sich ergebenden Traubentrester öffentlich versteigert und zwar nur an Brauntweinbrenner, welche die Trester selbst in der eigenen Brennerei zur Brauntweinbereitung verwenden müssen.

Wiesbaden, den 20. September 1901.

Königliches Domänen-Verwaltung.

Theater-Eintrittspreise.

Königl. Theater.

	1. Preis	2. Preis	3. Preis	4. Preis	5. Preis
1. Platz	7	8	10	14	—
Fremdenloge im 1. Rang	6	7	9	12	—
Mittelloge im 1. Rang	5	6	7	10	—
Erster Rang	4	5	6	9	—
Orchesterloge	4	5	6	9	—
I. Parquet 1.—6. R.	3	5	6	9	—
II. Parquet 7.—12. R.	3	4	5	6	—
Portier	2	2	3	4	—
III. Rangloge 1. u. 2. Reihe	2	2	3	4	—
5. Reihe Mitte	2	2	3	4	—
II. Rangloge 3. u. 4. Reihe	1	1	2	3	—
III. Rangloge 1. u. 2. Reihe	1	1	2	3	—
III. Rangloge 3. u. 4. Reihe	1	1	2	3	—
Amphitheater	—	70	85	1	140

Residenz-Theater.

	1. Preis	2. Preis	3. Preis	4. Preis	5. Preis
Fremdenloge	—	—	—	—	5
I. Rangloge	—	—	—	—	4
Erster Rang	—	—	—	—	3
Erster Rang	—	—	—	—	2
Erster Rang	—	—	—	—	1

Telegramm-Gebühren.

Porto innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Serbien, Montenegro, Bulgarien und Osmannien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 10 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadtelgramme beträgt die Porto 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 9, 25 (Schnellfahrt), 10, 20 bis Köln; 11, 30 und Mittags 12, 50 bis Coblenz. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agenten W. Bickel, Langgasse 20, Telefon 2364. F 307

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstrasse 21.) F 308

D. „Ambrisa“ 20. Sept. 7 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Algate“ von Buenos Aires kommend, 19. September 8 Uhr Vm. von Rotterdam. D. „Alexandria“ 18. Sept. 8 Uhr Nm. von Penang. D. „Andalusia“ 17. Sept. 12 Uhr Mittags von Fochow. D. „Arabia“ 19. Sept. Nm. in Shanghai. S.-D. „Augusta Victoria“ von New York nach Hamburg, 20. Sept. 4 Uhr Vm. Dover pass. D. „Batavia“ 18. Sept. 5 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Belgravia“ 19. Sept. 13 Uhr Mitt. in New York. D. „Chorassan“ von St. Thomas kommend, 19. Sept. 6 Uhr 45 Min. Vm. Cuxhaven passirt. S.-D. „Columbia“ 19. Sept. 12 Uhr Mittags von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Christiana“ 19. Sept. in Pernambuco. S.-D. „Deutschland“ von Hamburg via Southampton und Cherbourg nach New York, 20. Sept. 5 Uhr 30 Min. Vm. Dover passirt. D. „Graf Waldersee“ 19. Sept. Nm. auf der Elbe angekommen. D. „Granada“ 19. Sept. in Santos. D. „Hoerde“ 19. Sept. 1 Uhr Nm. von Boston nach Hamburg. D. „Ithaka“ von Hamburg n. Südbrasilien, 18. Sept. 1 Uhr Nm. von Havre. D. „Karthago“ 18. September von Pernambuco. R.-P.-D. „Klatschau“ 19. Sept. von Neapel. D. „Hispania“ 17. Sept. von Tenerife. D. „Nassovia“ 17. Sept. 7 Uhr Vm. in New York. D. „Numantia“ 17. Sept. 6 Uhr 15 Min. Nm. in Hamburg. D. „Polynesia“ 18. Sept. 5 Uhr 30 Min. Vm. in Hamburg. D. „Sambra“ von Ostasien kommend, 19. Sept. 2 Uhr Vm. Cuxhaven passirt. D. „Scotia“ 18. Sept. 4 Uhr Nm. in New York. D. „Serbia“ 18. Sept. 7 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Sithonia“ 17. Sept. in Calcutta. D. „Suavia“ nach Ostasien bestimmt, 18. Sept. in Rotterdam. D. „Teutonia“ 18. Sept. 2 Uhr Nm. v. Montreal nach Hamburg. D. „Valdivia“ von Hamburg n. Nordbrasilien, 18. Sept. 5 Uhr Nachm. in Havre. D. „Westphalia“ 18. Sept. 5 Uhr 15 Min. Nm. in Hamburg.